

Benutzungs- und Gebührensatzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Delingsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils z.Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Delingsdorf vom 25.06.2014, 25.03.2015, 25.06.2015, 14.07.2016, 05.07.2017 und vom 12.06.2019 folgende Satzung erlassen:

- Teil 1 – Allgemeines
- Teil 2 – Angebot / Öffnungszeiten
- Teil 3 – Benutzungsgebühren

Teil 1 – Allgemeines –

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Delingsdorf ist der Träger der Kindertageseinrichtung „Lütten Hus“ in Delingsdorf. Es handelt sich bei der Kindertageseinrichtung um eine öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung wird auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und dieser Satzung betrieben.
- (2) Der Betrieb der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der von der Kindertageseinrichtung erarbeiteten Konzeption.
- (3) Die Gemeinde Delingsdorf ist Standortgemeinde im Sinne des Kindertagesstättengesetzes.
- (4) Die Gemeinde ist Anstellungsträger der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen für Kindertagesstätten.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in der Altersspanne auf, die sich aus der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis ergibt. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.
- (2) Es werden vorrangig Kinder der Standortgemeinde aufgenommen. Auf Plätzen, die nicht mit Kindern der Standortgemeinde belegt werden können, dürfen Kinder aus anderen Wohnortgemeinden, nur unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch die Wohnortgemeinde, aufgenommen werden.
- (3) Das Kind muss vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein. Es ist eine Bescheinigung vom Arzt über vorangegangene Erkrankungen, Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage dieser Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Wochen alt sein.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn die Belegung der

Kindertageseinrichtung dies zulässt.

Die Aufnahmekapazitäten regeln sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des KiTaG. Etwaige Überbelegungen sind durch den Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Stormarn genehmigungspflichtig.

- (5) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze ist eine Warteliste zu erstellen. Bei der Aufnahme von Kindern gem. Warteliste entscheidet die Kindergartenleitung über die Vergabe der Plätze. In Streitfällen entscheidet der Träger. Der Entscheidung werden die folgenden Prioritäten in der Reihenfolge zugrunde gelegt:
1. Vorschulkind
 2. allein erziehender Elternteil
 3. nicht deutschsprachiges Elternhaus
 4. das Kind ist entwicklungsverzögert und / oder sozial benachteiligt
 5. Wechsel der Kindertageseinrichtung
 6. Datum der Anmeldung
- (6) Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung ein Vertragsverhältnis begründet. Die Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten werden mit der Leitung der Kindertageseinrichtung - in Vertretung der Gemeinde - geschlossen. Beim Wechsel der Betreuungsarten ist ein neues Vertragsverhältnis zu begründen.

§ 4 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall vom Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen unentschuldigt nicht besucht, gilt das Vertrags- / Betreuungsverhältnis als beendet. Der Träger – hier die Gemeinde Delingsdorf – ist berechtigt, über den Platz neu zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vor Ablauf der Frist entsprechend informiert.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.
- (6) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so ist § 12 Abs. 3 KiTaG anzuwenden.
- (7) Bei Wegzug aus der Gemeinde Delingsdorf kann das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, es sei denn, die neue Wohnortgemeinde übernimmt gem. § 25 a KiTaG den Kostenausgleich oder die Erziehungsberechtigten entrichten die Platzkosten in voller Höhe. Ein Wohnortwechsel ist in jeden Fall durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht für das Kind obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen pünktlich zum Ende der individuell vertraglich vereinbarten Zeit abgeholt werden.
Schulkinder können sich bei den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung selbständig an - bzw. abmelden, wenn eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung aus der Einrichtung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- (5) Hat die Kindergartenleitung begründete Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen.
- (6) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren, welche Personen befugt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen.
- (7) Zur Teilnahme an größeren Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (8) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Schmuck, Geld und andere Wertgegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung. Es muss auch darauf geachtet werden, dass das Kind keine scharfen und spitzen Gegenständen bei sich trägt.
- (9) Für das Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung.
- (10) Dem Kind sind Hausschuhe und Turnzeug mitzugeben

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtung ist über die Erkrankung umgehend zu informieren.
- (2) Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht. Die Leitung der Einrichtung ist umgehend über die Krankheit zu informieren, denn sie ist verpflichtet, Infektionskrankheiten dem Gesundheitsamt zu melden.
- (3) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Erkrankung wieder besuchen soll.
- (4) Bei auftretenden Epidemien kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Der Träger kann hierfür nicht in Regress genommen werden. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (5) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und / oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungsberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (6) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder

Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:

- schriftliche Anweisung der Erziehungsberechtigten
- schriftliche Einverständniserklärung der Kindertagesstättenleitung
- ärztliche Verschreibung und schriftliche Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
- Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

§ 7 Versicherung

- (1) Ein Versicherungsschutz besteht für alle in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder durch die zuständige Berufsgenossenschaft
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste o.ä.),
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in die Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit diese der Meldepflicht gegenüber der Berufsgenossenschaft nachkommen kann.

§ 8 Aufsicht

Die Kindertageseinrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers, hier die Gemeinde Delingsdorf. Die Gemeinde Delingsdorf hat das Hausrecht. Die Kindertageseinrichtung unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Stormarn nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Fachliche Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung, Fortbildung des Personals

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Kindertageseinrichtung die Leitlinien des Landes Schleswig-Holstein zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in ihrer Praxis umsetzt.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung regelmäßig in angemessenem Umfang fortbilden.

§ 10 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einen Beirat einzurichten.
- (2) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates in der jeweils gültigen Fassung.

Teil 2 – Angebot / Öffnungszeiten –

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Am Freitag schließt die Kindertageseinrichtung um 15:00 Uhr.
- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Krippenbereich

Frühgruppe 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Kernzeit 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 15:00 Uhr)

Elementarbereich

Frühgruppe 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

1.Kernzeit 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2.Kernzeit 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 15:00 Uhr)

Es werden folgende Wochenbetreuungszeiten festgelegt:

Krippenbereich

44 Stunden = 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 15:00 Uhr)

39 Stunden = 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 15:00 Uhr)

Elementarbereich

25 Stunden = 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

30 Stunden = 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

39 Stunden = 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 15:00 Uhr)

44 Stunden = 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 15:00 Uhr)

Hortbereich

27 Stunden Betreuung

- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit von Seiten der Eltern ist einmal im Jahr zum 01.08. möglich, sofern entsprechende Plätze vorhanden sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich Die Entscheidung darüber liegt bei dem Träger.
- (4) Die Betreuung von Hortkindern der 1. und 2. Klassen hat Vorrang. Wenn darüber hinaus Hortplätze frei sind, kann der Träger im Einzelfall auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten die Betreuung über das 2. Schuljahr hinaus genehmigen.
- (5) Für die Kinder, die 3 Jahre alt werden und weiterhin in den Krippengruppen verbleiben, weil kein Platz in einer Elementargruppe frei ist, gelten die Buchungsmöglichkeiten nach der Krippenbetreuung und die Gebühren nach der Elementarbetreuung.
- (6) Die Kindertageseinrichtung schließt während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein drei Wochen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin schließt die Kindertagesstätte für 1 Tag im Jahr, um die Pflege der Betriebszugehörigkeit zu fördern, und kann für einen Tag im Jahr zur betrieblichen Fort- / Weiterbildung geschlossen werden. Über den Termin und ggf. über weitere Brückentage entscheidet der Beirat gesondert. Die genannten Zeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Muss die Kindertageseinrichtung aus unvorhersehbaren und unausweichlichen Gründen (dazu gehören Schadenssituationen, Personalausfall durch Epidemie / Pandemie, unvermeidbare Baumaßnahmen, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder der Heimaufsicht u.s.w.) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

Teil 3 – Benutzungsgebühren –

§ 12

Gegenstand der Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Delingsdorf erhebt zur Deckung der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Kindertageseinrichtung eine Benutzungsgebühr. Gegenstand der Gebühr ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ab dem 01.08.2019 neu festgesetzt.
- (2) Als sog. Milchgeld sind monatlich pro Kind 5,00 € an die Amtsverwaltung zu entrichten. Für Hortkinder sind monatlich 2,00 € zu entrichten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert durch die Amtsverwaltung erhoben.

§ 14 Geschwisterermäßigungen

Die Geschwisterermäßigung wird analog den zurzeit gültigen Richtlinien des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 15 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen, Verfahren und Bewilligungszeitraum von Gebührenermäßigungen

- (1) Familien / Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien / Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gemäß § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 25 KiTaG) eine sozialgestaffelte Ermäßigung. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII.
- (2) Die Berechnung der Ermäßigungsanträge wurde der Amtsverwaltung Bargtheide- Land für das Amtsgebiet Bargtheide-Land vom Kreis Stormarn durch öffentlich- rechtlichen Vertrag übertragen. Die Maßgaben des Kreises Stormarn finden Anwendung.
- (3) Der Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel ist schriftlich beim Amt Bargtheide-Land zu stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Gebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen bzw. innerhalb eines Monats nachzureichen. Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit dem Monat der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten.
Rückwirkende Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt. Macht der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben über seine Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen. Die Einstufung in die Sozialstaffel (Beitragsstufe) gilt grundsätzlich für längstens drei Jahre. Ist eine Änderung der Antragsvoraussetzungen zu erwarten, ist die Veranlagung für einen entsprechenden kürzeren Zeitraum festzusetzen. Eine Ermäßigung aufgrund vorstehender Bestimmungen sind öffentliche Sozialleistungen. Die Antragsteller haben daher die Einkommens- und Lebensveränderungen unaufgefordert dem Amt Bargtheide-Land zur Neufestsetzung der Gebühr mitzuteilen.

Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, wird die höhere Gebühr auch rückwirkend neu festgesetzt. Die Festsetzung der Sozialstaffelberechnung wird durch Bescheid festgesetzt.

- (4) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung Delingsdorf. Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Benutzungsgebühr und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam, schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beantragt worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei Einschulung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07.. Bei Wohnsitzwechsel endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats in dem der Wohnortwechsel fällt. Diese Regelung gilt für den Ausschluss entsprechend. Einschulung und Wohnsitzwechsel sind der Kindertageseinrichtung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (4) Die Gebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche). Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten tragen, nachzuweisen. Bei rechtzeitig angezeigter Kur gilt das Kind als abgemeldet, und eine Monatsgebühr entfällt.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten (Eltern / sonstige Sorgeberechtigte) des Kindes, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (6) Das Kommunalabgabengesetz ist analog anzuwenden.

§ 17

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Benutzungsgebühren erfolgt durch das Amt Bargteheide-Land. Bei Antragstellung der Erziehungsberechtigten auf Gebührenermäßigung nimmt das Amt Bargteheide-Land eine Einkommensberechnung vor, die Grundlage für die Veranlagung der ermäßigten Benutzungsgebühr ist.
- (2) Das Amt Bargteheide-Land ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Gebühren bzw. zur Berechnung im Rahmen der Sozialstaffelermäßigung erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern. Auf die bestehende Satzung des Amtes Bargteheide-Land zur Änderung von Satzungen aus Anlass der Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Amtsverwaltung Bargteheide-Land (Datenschutzsatzung) vom 21. Juni 1995 in der z.Zt. gültigen Fassung wird verwiesen.
Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen LDSG vom 30.10.1991 in der z.Zt. gültigen Fassung.
- (3) Die Jahresgebühr wird ab 01.01.2008 in 12 Monatsraten erhoben.
- (4) Der monatliche Teilbetrag ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate nicht gezahlt, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Delingsdorf, den 14.06.2019

(Siegel)

gez. Andrea Borchert
Bürgermeisterin

			Kindergarten Delingsdorf			ab dem 01.08.2019			
12 Monate / zum 5. eines Monats			Elementar	Elementar	Elementar	Elementar	Krippe	Krippe	Hort
			25 Stunden	30 Std.	39 Std.	44 Std.	39 Std.	44 Std.	27 Std.
			08:00 - 13:00	07:00 - 13:00	08:00 - 16:00	07:00 - 16:00	08:00 - 16:00	07:00 - 16:00	
					Freitag 15:00	Freitag 15:00	Freitag 15:00	Freitag 15:00	
Einkommensüberschreitung									
bis 950,00 €			233,08 €	279,71 €	363,61 €	410,22 €	484,82 €	546,96 €	251,72 €
bis 900,00 €			223,03 €	267,65 €	347,93 €	392,53 €	463,91 €	523,38 €	246,28 €
Sozialbeitrag	37,5%	100%	212,98 €	255,58 €	332,25 €	374,84 €	443,00 €	499,79 €	240,84 €
<i>bis 850,00 €</i>	S 16								
bis 800,00 €	S 15	94%	200,20 €	240,25 €	312,32 €	352,35 €	416,42 €	469,80 €	226,39 €
bis 750,00 €	S 14	88%	187,42 €	224,91 €	292,38 €	329,86 €	389,84 €	439,82 €	211,94 €
bis 700,00 €	S 13	82%	174,64 €	209,58 €	272,45 €	307,37 €	363,26 €	409,83 €	197,49 €
bis 650,00 €	S 12	76%	161,86 €	194,24 €	252,51 €	284,88 €	336,68 €	379,84 €	183,04 €
bis 600,00 €	S 11	70%	149,09 €	178,91 €	232,58 €	262,39 €	310,10 €	349,85 €	168,59 €
bis 550,00 €	S 10	64%	136,31 €	163,57 €	212,64 €	239,90 €	283,52 €	319,87 €	154,14 €
bis 500,00 €	S 9	58%	123,53 €	148,24 €	192,71 €	217,41 €	256,94 €	289,88 €	139,69 €
bis 450,00 €	S 8	52%	110,75 €	132,90 €	172,77 €	194,92 €	230,36 €	259,89 €	125,24 €
bis 400,00 €	S 7	46%	97,97 €	117,57 €	152,84 €	172,43 €	203,78 €	229,90 €	110,79 €
bis 350,00 €	S 6	40%	85,19 €	102,23 €	132,90 €	149,94 €	177,20 €	199,92 €	96,34 €
bis 300,00 €	S 5	34%	72,41 €	86,90 €	112,97 €	127,45 €	150,62 €	169,93 €	81,89 €
bis 250,00 €	S 4	28%	59,63 €	71,56 €	93,03 €	104,96 €	124,04 €	139,94 €	67,44 €
bis 200,00 €	S 3	22%	46,86 €	56,23 €	73,10 €	82,46 €	97,46 €	109,95 €	52,98 €
bis 150,00 €	S 2	16%	34,08 €	40,89 €	53,16 €	59,97 €	70,88 €	79,97 €	38,53 €
bis 100,00 €	S 1	10%	21,30 €	25,56 €	33,23 €	37,48 €	44,30 €	49,98 €	24,08 €
über 50,00 €									
unter 50,00 €	von der Zahlung einer Gebühr befreit								